

## BGE 47 II 106

Bundesgericht (BGE), 1920-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_47\\_II\\_106](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_II_106)

FR: ATF 47 II 106

IT: DTF 47 II 106

### Volltext

IUG Prozessrecht. N° 19. de 9592 fr. 95 c. que la defenderesse aurait du payer en 1913 et non pas 6000 fr. seulement. Elle est par conséquent mal venue de n'offrir que ce dernier montant aujourd'hui ou, par suite des événements de la guerre, le coût de la construction a augmenté dans une telle proportion qu'on ne saurait raisonnablement exiger que le demandeur rebâtit son chalet. Le nouvel état de chose n'étant pas imputable au preneur, celui-ci a droit à la somme que l'assureur aurait du lui verser à l'origine. Le Tribunal fédéral prononce: Le recours est rejeté et l'arrêt cantonal est confirmé. VI. PROZESSRECHT PROCEDURE 19. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. Januar 1921 i. S. « Union » .1.-0.. gegen Lawetzky. Revision verfahren. Ein auf Art. 192 Ziff. 1 c BZP gestütztes Revisionsgesuch kann erst nach Zustellung des motivierten Urteils gültig erhoben werden. A. - Durch Urteil vom 14. Dezember 1920 ist das Bundesgericht auf die Berufung der Beklagten gegen das die Klage gutheissende Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 16. Juni 1920 nicht eingetreten. Die vollständige Ausfertigung dieses Urteils ist den Parteien noch nicht zugestellt worden. B. - Mit Eingabe vom 7. Januar 1921 hat die Beklagte ein Revisionsgesuch gegen das Urteil vom 14. Dezember 1920 eingereicht, mit dem Antrag, « das Prozessrecht. N° 20. 107 Gesuch sei gestützt auf Art. 192 Ziff. 1 litt. c BZP als zulässig zu erklären. 1) Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Ein Gesuch um Revision eines vom Bundesgericht :ausgefällten Zivilurteils kann nicht erhoben werden, bevor der Revisionskläger von einem Revisionsgrund Kenntnis erlangt hat. Das vorliegende Gesuch stützt sich darauf, dass das Gericht in den Akten liegende, erhebliche Tatsachen aus Versehen gar nicht oder auf irrümliche Weise gewürdigt habe (Art. 192 Ziff. 1 c BZP). Dass ein solches Versehen stattgefunden habe, kann aber nur damit bewiesen werden, dass die Begründung des Urteils die betreffenden Tatsachen nicht erwähnt. Es ist daher unter allen Umständen zunächst die schriftliche Redaktion des Urteils abzuwarten, und es kann auf das gegenwärtige Gesuch, als verfrüht, nicht eingetreten werden. 2) Urteil der I. Zivilabteilung vom 14. April 1921 i. S. Birgi gegen Itrommes. OG Art. 58 : Die Entscheidung über eine prozessuale Vorfrage ist nicht Haupturteil (Erw. 1). ZGB Art. 308: Begriff der Klageanhebung. Welche vorbereitenden Handlungen der Kläger der gerichtlichen Klage vorgängig vorzunehmen hat, bestimmt ausschliesslich das kantonale Recht (Erw. 2). A. - Durch « Urteil » vom 31. Januar hat das Obergericht des Kantons Appenzel A.-Rh. in dem von den Klägerinnen. gegen den Beklagten angehobenen Vaterschaftsprozess ( beschlossenen »: « Die Vorfrage der Beklagtschaft, sie habe sich mangels rechtsgültiger Prozesseinleitung auf den Prozess nicht einzulassen, ist geschützt », mit der Begründung, die Klage sei im Wider-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.